

Satzung

Männerchor Eintracht 1892 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Männerchor Eintracht 1892 e. V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr. 13826 Nz eingetragen.

Sitz ist Berlin-Mahlsdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Männerchorgesangs auf der Grundlage eines vorwiegend auf A-capella-Aufführung ausgerichteten Liedguts. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab. Er führt eigene Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch oder beteiligt sich an Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen in größerem Rahmen und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden aus den Mitgliedsbeiträgen und eventuellen Umlagen sowie aus Spenden aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen eingetragenen Verein „Berliner Sängerbund e. V.“ bzw. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck der Unterstützung des Laienchorwesens zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die aktiv musizierenden Mitglieder des Vereins. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die in einer vierwöchigen Probezeit musikalische und sängerische Eignung für die Arbeit in einem Männerchor erkennen lässt.

Passive Mitglieder sind ehemals aktive Mitglieder, die aus Alters-, Krankheits- oder anderen Gründen ständig oder zeitweise nicht mehr singen. Ein passives Mitglied kann bei Wegfall des am Singen hindernden Grundes wieder aktives Mitglied werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag begründet, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme als Mitglied wird durch den Vorstand entschieden; bei aktiven Mitgliedern wird das Urteil des Chorleiters zur Eignung berücksichtigt.

Die Mitgliedschaft, die mit der Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden ist, beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann schriftlich Einspruch eingelegt werden; eine Entscheidung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge, ggf. auch Umlagen erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Zeitpunkt und Höhe einer Umlage werden durch die Mitgliederversammlung geregelt.

Der Verein kann zur Würdigung besonderer persönlicher Verdienste eigene (auch ehemalige) Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden, Nichtmitglieder des Vereins zu Mitgliedern ehrenhalber ernennen. Diese sind beitragsfrei.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- e) nach Auflösung des Vereins mit dessen Löschung aus dem Vereinsregister.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Vereinsmitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Vorstands-Beschluss, der frühestens drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens getroffen werden kann. Das Mitglied ist über den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste zu informieren.

Bei grobem, schuldhaftem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein durch einstimmigen Vorstands-Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Rechtfertigung zu geben. Gegen den unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich zu formulierenden und dem Mitglied bekannt zu machenden Ausschließungs-Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Choreigene Noten sind zurückzugeben. Über Chorkleidung, die

ganz oder teilweise aus Mitteln des Vereins finanziert worden ist, ist eine Einigung über Rückgabe bzw. finanzielle Entschädigung zu treffen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und an den musikalischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags bzw. beschlossener Umlagen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Handlungen und Äußerungen, die die Arbeit und das Ansehen des Chores beeinträchtigen können, zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und damit sein Stimmrecht auszuüben sowie Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sollten in der Regel schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, am Chorleben aktiv teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem durch den Vorstand beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht

auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Beschluss zur Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, alle anderen Beschlüsse und die Wahl des Vorstands der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Auslegung und Änderung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts des Chorleiters;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen;
- Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nach § 3 bzw. gegen einen Ausschließungs-Beschluss nach § 4 der Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Mitgliedern ehrenhalber nach § 3 der Satzung.

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Kassierer,
- d) der Schriftführer.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der verbliebenen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte bis zu satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Chorleiter

Für die musikalische Leitung des Chores wird vom Vorstand ein Chorleiter berufen. Er ist für die musikalische Arbeit des Chores verantwortlich, legt die Entwicklung des Repertoires fest, stellt die Programme der musikalischen Veranstaltungen auf und leitet die Proben und Konzerte des Chors.

Die Tätigkeit des Chorleiters wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung regelt § 2 dieser Satzung.

Sofern in dieser Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Mit der Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder automatisch mit der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2002 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

gez. Karl Weigel

Versammlungsleiter

gez. Christoph Reißmann

Vorsitzender

gez. Dr. Heinrich Weidenmüller

Protokollführer, Stellv. Vors.

Ende der Sitzung

Informationen zur Satzung (Stand 30. April 2017):

Die vorliegende Textfassung entspricht der in der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2002 beschlossenen Satzung, zuletzt geändert am 26. April 2003 nach den in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2003 erfolgten Änderungs-Beschlüssen.

Diese Textfassung der Satzung ist bei Nr. 13826 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg am 2. Juni 2003 eingetragen worden.

Zu § 3, Absatz 7: In der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2013 wurden die Mitgliedsbeiträge auf 80,-*/60,-/70,- Euro Jahresbeitrag für aktive/passive/fördernde Mitglieder festgesetzt (* ermäßigt 50,- Euro bei Bezug von Arbeitslosengeld II)

Zu § 7, Absatz 2: Es gilt der mit Wirkung vom 19. April 2017 abgeschlossene Chorleitervertrag.